



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2006, 1 f.

**Anfangsvermögen bei Investitionen des Beschenkten
BGH, Urt. v. 7.9.2006 -XII ZR 209/02-**

Das Problem: Im Jahr 1988 renovierten die Eheleute eine Wohnung des Vaters des Ehemanns mit einem Kostenaufwand von circa 90.000 €. Der Wert der Wohnung stieg zwar dadurch aber nur um einen geringeren Betrag. Schon zu dieser Zeit war vorgesehen, dass die Wohnung auf den Ehemann im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen werden sollte. Dies geschah im Jahre 1992. Danach wurde ein weiterer Anbau mit erheblichem Kostenaufwand vorgenommen. Insgesamt leistete die Ehefrau aus ihrem Anfangsvermögen zu den beiden Renovierungen einen Beitrag von 50.000 €. Welche Beträge wann geleistet wurden, war nicht mehr aufzuklären. Wie ist das Anfangsvermögen zu bewerten und welcher Anteil steht der Ehefrau zu?

Die Entscheidung des Gerichts: Der BGH wiederholt seine ständige Rechtsprechung, wonach im gesetzlichen Güterstand ein Ausgleich der Eheleute untereinander grundsätzlich nur über den Zugewinn erfolgen kann. Ein Rückgriff auf die Rechtsfigur der ehebezogenen Zuwendungen kommt allenfalls dann in Betracht, wenn für den zuwendenden Ehegatten ein ansonsten **schlechthin unangemessenes und untragbares Ergebnis** die Folge wäre (vgl. z. B. BGH FamRZ 1991, 1169 Urteil v. 10.7.91 - XII ZR 114/89). § 1374 Abs. 2 BGB findet bei Zuwendungen unter Eheleuten keine Anwendung (vgl. BGH, FamRZ 1982, 246,248 -Urteil v. 26.11.1981 Az. IX ZR 91/80). Bekommt der Ehepartner zumindest die Hälfte seiner Zuwendung über den Zugewinn zurück, ist dies kein unzumutbares Ergebnis (BGH a.a.O.). Dies war hier offenbar der Fall.

Beim Anfangsvermögen ergibt sich das Problem, dass die Wohnung bei der Schenkung einen höheren Wert hatte als im Ursprungszustand. Allerdings hatten die Eheleute selber und nicht etwa der Schenker den Vermögenszuwachs verursacht. Zum Anfangsvermögen zählen jedoch nur diejenigen Werte, die unentgeltlich übertragen werden. Eine solche Unentgeltlichkeit verneint der BGH teilweise. So hatte der Sohn die gewollte Wertsteigerung nur im Hinblick auf die künftige Übertragung vorgenommen. Damit hat sich mit der späteren Zuwendung durch den Vater diese durch § 812 Absatz 1 Satz 2, 2. Alt. BGB geschützte Zweckabrede verwirklicht. Alternativ kann man wie folgt argumentieren: haben die Parteien mit der Renovierung und dem Ausbau der Räume eine Leistung in der erkennbaren Absicht erbracht, hierfür später durch Übertragung der Immobilie eine Entlohnung erhalten zu wollen, so erbringen sie mit den wertsteigernden Maßnahmen eine vorweggenommene Erfüllungshandlung auf einen entgeltlichen Vertrag.

Dabei wird beim Anfangsvermögen nicht etwa auf die Höhe der Aufwendungen abgestellt. Sehr oft sind diese mit dem tatsächlichen Wertzuwachs nicht identisch. Maßgebend ist vielmehr der Zustand der Immobilie vor der ersten Renovierung. Hätte der Vater von vornherein die Immobilie auf den Sohn übertragen, wären weitere Investitionen ja ebenfalls beim Anfangsvermögen unberücksichtigt

geblieben. Der Zeitpunkt für die Berechnung des Lebenshaltungskostenindex ist allerdings die Eintragung im Grundbuch. Erst dann hat sich der Vermögenserwerb verwirklicht.

Konsequenzen für die Praxis: Bei Zuwendungen von Grundstücken wird man in Zukunft immer prüfen müssen, ob der Schenkung Leistungen des Beschenkten vorausgegangen sind, welche den Wert der Immobilie erhöht haben. Derartige eigene Aufwendungen führen jedenfalls dazu, dass Unentgeltlichkeit insoweit nicht mehr in vollem Umfange gegeben ist. Auf diesen Gesichtspunkt wird sich natürlich nur derjenige Ehegatte konzentrieren, dem Anfangsvermögen des anderen Partners entgegengelassen wird.

Beraterhinweise: Die Entscheidung stellt eine konsequente Fortsetzung der Entscheidung des BGH FamRZ 2002, 88 (Urteil vom 31.10.01 -XII ZR 292,99) dar. Dort hatte vor der Ehe der Ehemann erhebliche Investitionen in eine Wohnung, die seinem Vater gehörte, getätigt. Diese Wohnung sollte er nach den Absprachen deswegen auf Lebenszeit kostenlos nutzen. Aus willkürlichen Überlegungen verlangte der Vater in der Folgezeit die Räumung. Wegen Fortfalls des Rechtsgrundes (Leihevertrag) kann in diesen Fällen ein Bereicherungsanspruch gem. § 812 Absatz 1, Satz 2, 1 Alt. gegeben sein. Dieser Nutzungswert ist im Zugewinnausgleich zu kapitalisieren (vgl. hierzu im einzelnen Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rdn. 539 ff.).

Die Rechtsprechung zur ehebezogenen Zuwendung im Zugewinnausgleich ist äußerst restriktiv. Sie kommt in der Praxis so gut wie nie zum Tragen (vergleiche hierzu Kogel a.a.O. Rdn.500 ff.) Wenn jedoch ein solcher Anspruch gestellt wird, ist dieser bei der allgemeinen Zivilabteilung einzuklagen. Des weiteren ist **Schlüssigkeitsvoraussetzung** für eine solche Klage, dass im Zugewinnausgleich ein **schlechterdings untragbares und unangemessenes** Ergebnis die Folge wäre.

Auf dieses gravierende Prozessrisiko muss der Anwalt seinen Mandanten besonders hinweisen. Allgemeine Erklärungen reichen nicht aus (vgl. OLG Düsseldorf, FamRB 2004, 246 -Urteil v. 16.12.2003 Az. I-24 U 73/03).